

Mittheilung des Senats

vom 8. Januar 1884.

1. Besetzung des Amtsgerichts Bremen und des Amtsgerichts Bremerhaven.

Der Senat erklärt sich mit der von der Bürgerschaft gewünschten Deputationsberatung einverstanden. Da jedoch, wie sich aus seiner diese Angelegenheit betreffenden Mittheilung ergibt, die von dem Amtsgericht Bremerhaven im Frühjahr v. J. eingereichte, auf die dortige Geschäftsüberhäufung sich beziehende Vorstellung bereits einer umfassenden eingehenden Prüfung unterzogen ist, und die beregten Mißstände unter den jetzt vorliegenden Verhältnissen eine schleunige endgültige Abhilfe fordern, so vermag der Senat dem von der Bürgerschaft beantragten Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen, nur mit der Abänderung zuzustimmen, daß der Beginn der beregten Fristen auf den 1. April d. J. anstatt auf den 1. Juni d. J. verlegt werde. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, sich hiermit einverstanden zu erklären und baldmöglichst dem Senat ihre Deputirten für die niederzusetzende Deputation namhaft zu machen.

2. Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Gemäß §§ 21, 22, 23 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, hat, wenn eine Richterstelle zu besetzen ist, zunächst die Justizverwaltungscommission binnen vier Wochen nach Eintritt des Falles darüber Beschluß zu fassen, ob die zu besetzende Stelle einem Mitgliede eines anderen Bremischen Gerichtes zu übertragen sei. Hiernach ist binnen vier Wochen von dem Senat, der Bürgerschaft und dem Richterkollegium die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen, und hat der Wahlausschuß binnen sechs Wochen nach Eingang des erwähnten Beschlusses der Justizverwaltungscommission bei dem Senat die Wahl vorzunehmen. Diese Fristbestimmungen können zu erheblichen, das Wahlgeschäft beeinflussenden Mißständen Anlaß geben, wenn im Laufe der Monate Juli und August eine Richterstelle vakant wird, da während der in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. September stattfindenden Gerichtsferien die Mitglieder der bei der Wahl mitwirkenden Korporationen sehr unvollzählig in Bremen anwesend zu sein pflegen. Um solchen Mißständen vorzubeugen, erscheint unbedenklich, vorzuschreiben, daß die erwähnten Fristen während der Gerichtsferien nicht laufen, da in Berücksichtigung der während dieser Zeit verminderten Geschäftsthätigkeit der Gerichte nicht erforderlich ist, daß eine während der Gerichtsferien oder kurz vor Beginn derselben vakant werdende Richterstelle alsbald wieder besetzt werde.

Der Senat beantragt daher, auf Anregung der Justizverwaltungscommission, den Erlaß des nachstehend formulirten Gesetzes.

Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetz vom 17. Mai 1879, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Dem § 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879 wird als § 23a folgende Bestimmung nachgefügt:

§ 23a.

Der Lauf der in den §§ 21, 22 und 23 erwähnten Fristen wird während der Gerichtsferien gehemmt.

Beschlossen re.

3. Krankenhausgraben.

Dem von der Bürgerschaft am 7. Februar 1883 geäußerten Wunsche gemäß hat der Senat das Medizinalamt mit einem Berichte darüber beauftragt, ob der Krankenhausgraben gesundheitsgefährlich sei. Das Medizinalamt hat berichtet, daß im Laufe der letzten zehn Jahre sanitäre Mißstände durch den Graben nicht veranlaßt seien. Seit von dem Graben alle Fäkalien und alle anderen als Träger von Ansteckungsstoff in Betracht kommenden Abwässer der Krankenanstalt fern gehalten würden, mache sich derselbe nur in sofern unangenehm bemerklich, als in heißer Jahreszeit die Ausdünstungen der Grabenfläche für die derselben nahe liegenden Häuser und Höfe zuweilen lästig seien, und als sich Verunreinigungen des Grabens seitens der Bewohner dieser Häuser durch Steigerung solcher Ausdünstungen verärgern. Diesen Unannehmlichkeiten könne durch die Zuschüttung des Grabens begegnet werden. Die Kosten solcher Zuschüttung, einschließlich der dabei nicht zu umgehenden Dränirung des Grabens und des Krankenhausareals und einschließlich einer zur Isolirung des Areals nach Wegfall des Grabens nothwendigen Einfriedigung seien aber zu M. 48 300 veranschlagt. Und zur Aufbringung dieser Summe sei die Krankenanstalt nach der Erklärung ihrer Inspektion zur Zeit nicht in der Lage.

Das Medizinalamt giebt deshalb anheim, von dem Verlangen einer Zuschüttung des Grabens vorläufig noch abzusehen. Der Senat schließt sich seinerseits dieser Auffassung an.

4. Ergänzung einiger Deputationen.

Der Senat hat

Herrn Senator **Delrichs** zum Mitgliede der Schuldeputation und der Deputation wegen des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte,

Herrn Senator **Barkhausen** zum Mitgliede der Deputation beim Stadtweinfelder,

Herrn Senator **Nebelthau** zum Mitgliede der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Steuerdeputation, aus welcher letzteren Herr Senator **A. Gröning**, vorbehaltlich seiner Mitwirkung bei Einschätzung der Einkommensteuer im Landgebiet, ausscheidet, ferner zum Mitgliede der Deputation für Bremische Statistik an Stelle des aus derselben austretenden Herrn Senator **Delrichs** ernannt.

Herr Senator **Hermann Gröning** scheidet aus der Deputation für die Gas- und Wasserwerke.

5. Freihafenfrage.

Der Senat hat für die Verhandlungen mit dem Vertrauensauschusse der Bürgerschaft seinen Kommissarien Herrn Senator **Nebelthau** beigeordnet.